

Informationen und Austausch für Schulträger zu Säule I/ Investitionsprogramm

25. Juli 2024



Informationen zu Säule I/ Investitionsprogramm

Förderrichtlinie Startchancen

- 1 Förderziel und Zuwendungszweck
- 2 Gegenstand der Förderung
- 3 Zuwendungsempfänger
- 4 Zuwendungsvoraussetzungen



Informationen zu Säule I/ Investitionsprogramm

- 5 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung
- 6 Verfahren und Fristen
- 7 Zusätzlichkeit der Bundesmittel
- 8 Hinweis auf Förderung durch Bundesmittel
- 9 Inkrafttreten



Förderrichtlinie Startchancen

- Richtlinie zur Förderung von Investitionen zur Umsetzung der Säule I (Förderrichtlinie Startchancen)
- voraussichtliche Veröffentlichung der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Bildung im nächsten Amtsblatt am 26. August 2024



1 Förderziel und Zwecksetzung

- 1.1 Gewährung von Zuwendungen im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel auf der Grundlage der §§ 23 und 44 LHO, VV-LHO sowie VV über Finanzhilfen des Bundes an die Länder nach Artikel 104c GG
- 1.2 Schaffung einer förderlichen Lernumgebung mit einer zeitgemäßen Infrastruktur
- 1.3 kein Rechtsanspruch auf Gewährung der Zuwendung

2 Gegenstand der Förderung

- 2.1 Investitionen zur Schaffung einer klimagerechten, barrierefreien, zeitgemäßen, qualitätsvollen und förderlichen Lernumgebung an Startchancen-Schulen
- 2.2 Startchancen-Schulen sind alle Schulen, die am Startchancen-Programm teilnehmen
- 2.3 mindestens eine Maßnahme an jeder Startchancen-Schulen im Förderzeitraum



2 Gegenstand der Förderung

- 2.4 Träger der Schule entscheidet unter Einbeziehung der betreffenden Startchancen-Schule über Antragstellung
- 2.5 Nutzung der Finanzmittel auch zur Förderung schulübergreifender Maßnahmen



2 Gegenstand der Förderung

2.6 Schaffung einer klimagerechten, barrierefreien, zeitgemäßen, qualitätsvollen und förderlichen Lernumgebung an Startchancen-Schulen:

1. Neubau-, Umbau-, Erweiterungs- und Modernisierungsmaßnahmen in Bezug auf Schulgebäude, -anlagen und -gelände, insbesondere für

- Kreativ- und Lernlabore, Multifunktionsräume
- Räumlichkeiten für inklusives Lernen
- altersgerechte Zonierung



2 Gegenstand der Förderung

- Öffnung von Räumen zur Unterstützung von vielfältigen Lernformaten
- Schaffung von individuellen Arbeitsplatzlösungen
- Gestaltung des Außenbereichs mit Bewegungs- und Sportmöglichkeiten sowie Erholungs- und Rückzugsbereichen
- schulbibliothekarische Räume ... sowie Ruheecken



2 Gegenstand der Förderung

2. Investitionen in eine nachhaltige und lernförderliche Ausstattung, insb. für

- flexibles Mobiliar für multifunktionale Raumnutzung
- Werkstätten, Maker-Spaces
- Bewegungsräume und Sportmöglichkeiten
- Erholungs- und Rückzugsbereiche...



2 Gegenstand der Förderung

3. Sonstige unmittelbar mit der Investition verbundene, befristete Ausgaben, die vorbereitend oder begleitend zur Verwirklichung des Investitionszwecks erforderlich sind, jedoch nicht dem dauerhaften Betrieb dienen, insb. für

- Maßnahmen zur Konzeptionierung ...
- Aufbau einer Administration für die neue Infrastruktur ..
- Maßnahmen zur sachgerechten Nutzung der neuen Infrastruktur ...



2 Gegenstand der Förderung

- 2.7 geförderte Gebäude bzw. bauliche Maßnahmen sind für eine Zeitdauer von 20 Jahren dem Verwendungszweck entsprechend zu verwenden
- 2.8 Zweckbindungsfrist für Ausstattungsinvestitionen beträgt fünf Jahre beziehungsweise, zwei Jahre für bewegliche Gegenstände
- 2.9 Bei anderweitiger Verwendung vor Fristablauf ist die Bewilligungsbehörde zu informieren.



2 Gegenstand der Förderung

2.10 Bei Baumaßnahmen wird eine Zuwendung nur gewährt, wenn der Antragsteller Eigentümer des betroffenen Grundstücks ist, es sind Ausnahmen möglich ...

2.11 Maßnahmen sind nach aktuellem Stand der Technik zu gestalten

nicht förderfähig, sind Maßnahmen, die ausschließlich der Instandsetzung und des Werterhalts dienen ...



3 Zuwendungsempfänger

Zuwendungen können gewährt werden an

- a) kommunale Gebietskörperschaften ...
- b) Träger von staatlich anerkannten Ersatzschulen
- ...

Für die Weiterleitung von Zuwendungen durch Zuwendungsempfänger finden die Vorgaben der Nummer 12 Teil I und II zu § 44 Abs. 1 VV-LHO Anwendung.



4 Zuwendungsvoraussetzung

- 4.1 Maßnahmen können gefördert werden vom 1. August 2024 und müssen bis 31. Dezember 2034 abgerechnet werden
- 4.2 Vorhabenbeginn sind Abschluss eines Lieferungs- und Leistungsantrag sowie Aufnahme von Eigenarbeiten
- 4.3 Ist der Zuwendungsempfänger ein freier, nicht kirchlicher Träger, ist er verpflichtet, zur Sicherung etwaiger Rückforderungsansprüche eine dingliche Sicherung ... nachzuweisen



4 Zuwendungsvoraussetzung

4.4 Verbot der Doppelförderung

Ausnahme: Förderung von Maßnahmen mit Mittel des Landesprogramms „Kommunales Investitionsprogramm Klima und Innovation (KIPKI)“

4.5 dem Verbot der Doppelförderung steht die kumulative Nutzung nicht entgegen

4.6 Eigenanteile dürfen nicht durch EU-Mittel ersetzt werden



5 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

- 5.1. Zuwendung als Projektförderung, Zuwendung wird als Teilfinanzierung mit einem festen Betrag
- 5.2 Höhe der Zuwendung beträgt 70 v. H.
- 5.3 Fördermittel gemäß Anlage 1
- 5.4 bis zum 31. Juli 2032 nicht bewilligt Mittel: landesinterne Umverteilung
- 5.5 bis zum 31. Juli 2033 nicht bewilligte Mittel: länderübergreifende Umverteilung

6 Verfahren und Fristen

- 6.1 es gelten Teil I und II zu § 44 Abs. 1 VV-LHO mit Ergänzungen aus dieser Förderrichtlinie
- 6.2 Zuständig für Bewilligung und die Durchführung ist die Schulbehörde
- 6.3 Förderanträge können bis zum 31. Dezember 2031 gestellt werden

Mindestfördersumme 12.500 Euro pro Antrag



6 Verfahren und Fristen

6.4 Förderanträge vom 1. Februar bis 31. März 2032
(landesinterne Umverteilung)

Mindestfördersumme 5.000 Euro pro Antrag

6.5 Förderanträge vom 1. Februar bis 31. März 2033
(länderübergreifende Umverteilung)

Mindestfördersumme 5.000 Euro pro Antrag



6 Verfahren und Fristen

6.6.1 Angaben der Förderanträge

- a) Angaben zum Träger
- b) Angaben zur Startchancen-Schule
- c) Kurzbeschreibung
- d) Investitionsplanung
- e) Höhe der beantragten Mittel
- f) Höhe der Beteiligung der Kommune, ...
- g) Bestätigung über Einhaltung der Bestimmung gemäß Investitionsprogramm Startchancen
- h) geplanter Beginn und Ende der Maßnahme
- i) abgerufene Mittel, Höhe der Beteiligung des Bundes ...

6 Verfahren und Fristen

6.6.2 im Fall nach Nummer 2.6.1 Neubau-, Umbau-, Erweiterungs- und Modernisierungsmaßnahmen zusätzlich:

- a) Kostenplanung
- b) Lageplan
- c) ggf. Erklärung bei selbstständigen Abschnitt einer Investitionsmaßnahme
- d) Nachweis der Vergabe von Aufträgen an freiberuflich Tätige



6 Verfahren und Fristen

- 6.7 Veröffentlichung der Formulare für gesamte Antrags- und Zuwendungsverfahren auf Internetseite des Startchancen-Programms
- 6.8 Übersicht über die Haushalts- und Finanzlage sowie Folgekosten sowie Wirtschaftlichkeitsberechnung ist beizufügen

Im Einvernehmen mit dem für die Kommunalaufsicht zuständigen Ministerium wird auf die kommunalaufsichtliche Stellungnahme verzichtet.

6 Verfahren und Fristen

- 6.9 Fördermittel sind unmittelbar nach Abschluss der Maßnahmen (spätestens bis zum 31. Dezember 2034) abzurechnen
- 6.10 Zuwendungsempfänger melden der Bewilligungsbehörde zum 1. März jeden Jahres ihre Schätzung des Mittelbedarfs für das laufende und das darauffolgende Kalenderjahr.



7 Zusätzlichkeit der Bundesmittel

- 7.1 Investitionsvorhaben können nur bei Zusätzlichkeit gefördert werden, Finanzhilfen des Bundes dürfen keine Finanzmittel, die vor dem 1. Januar 2024 zur Finanzierung eines Investitionsvorhabens zur Verbesserung der Bildungsinfrastruktur an allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen mit einem hohen Anteil an sozioökonomisch benachteiligten Schülerinnen und Schülern, ersetzen



7 Zusätzlichkeit der Bundesmittel

- 7.2 Eine den Zwecken der Verbesserung der Bildungsinfrastruktur ... mit einem hohen Anteil an sozioökonomisch benachteiligten Schülerinnen und Schülern dienende Finanzierung eines Investitionsvorhabens (vorhabenbezogener Ansatz) liegt vor, wenn sich der kalkulierte Finanzierungsanteil ... auf mehr als 25 Prozent der Gesamtausgaben bezieht.



8 Hinweis auf Förderung durch Bundesmittel

- 8.1 Startchancen-Schulen werden durch Startchancen-Plakette kenntlich gemacht
- 8.2 Startchancen-Schulen weisen in geeigneter Form auf die Förderung durch den Bund hin



9 Inkrafttreten

Die Verwaltungsvorschrift tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.



Informationen für Schulträger

Information und Austausch

(finden sich auf der SCP-Homepage)



[Informationen für Schulträger: Ihre Fragen - unsere Antworten](#)



Ausblick

Information und Austausch

(alle aktuellen Termine finden sich auf der SCP-Homepage)

themenbezogener Austausch

Säule II: Fr, 2.8.2024, 10 Uhr

Säule III: Mi, 7.8.2024, 10 Uhr

